

RS OGH 1982/2/10 3Ob633/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.1982

Norm

AO §8

KO §1 Abs2

KO §69

Rechtssatz

Wenn eine Gesellschaft nach dem Eintritt ihrer Überschuldung oder ihrer Zahlungsunfähigkeit weitere Waren bezieht, dann stellen zumindest eben diese Waren ein solches Vermögen dar, das nicht mehr nach Gutdünken der Gesellschaft verwendet werden darf, sondern unter der Kontrolle des Masseverwalters oder des Ausgleichsverwalters zur Verfügung aller Gläubiger zu halten ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 633/81

Entscheidungstext OGH 10.02.1982 3 Ob 633/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0051650

Dokumentnummer

JJR_19820210_OGH0002_0030OB00633_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at